

GARTENORDNUNG

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Gärten sollen deshalb offen und einsehbar sein. Sie dienen der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen sowie der Erholung und Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen, ist Ziel der kleingärtnerischen Arbeit. Dieses Ziel erfordert gemeinschaftliche Zusammenarbeit, gegenseitige Rücksichtnahme und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung aller Kleingartenparzellen. Die nachstehende Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines / Mitgliedschaft
2. Kleingärtnerische Nutzung
3. Pflege und Instandhaltung der Anlage
4. Gemeinschaftsarbeit
5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle
6. Gartenlaube
7. Ver- und Entsorgung der Laube
8. Sonstige baulichen Anlagen
9. Gehölze
10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen
11. Pflanzenschutz und Düngung
12. Bodenpflege und Bodenschutz
13. Abfallbeseitigung
14. Tier- und Umweltschutz
15. Tierhaltung
16. Wasserversorgung
17. Verkehr
18. Ruhe und Ordnung
19. Pachtdauer
20. Bewertung / Wertermittlung bei Pächterwechsel
21. Pachtzins
22. Hausrecht, Aufsicht, Verwaltung
23. Haftung
24. Verstöße gegen die Gartenordnung
25. Änderungen
26. Zuständigkeiten des Vereins
27. Inkrafttreten

1. Allgemeines / Mitgliedschaft

1. Mit Unterzeichnung des Pachtvertrages wird der Pächter des Kleingartens (im folgenden Pächter genannt) ordentliches Mitglied der Gartenfreunde Jülich-Heckfeld e. V. (im folgenden Kleingartenverein genannt).
2. Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und der Satzung des Kleingartenvereins. Sie ist in ihrer jeweils gültigen Fassung bindend für jeden Kleingärtner.
3. Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch mit Generalpachtvertrag seitens der Stadt Jülich und den Gartenfreunde Jülich-

Gartenfreunde Jülich-Heckfeld e. V.

Heckfeld e. V. überlassenen Grundstücken. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des Generalpachtvertrages.

4. Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Kleingartenverein in seiner Eigenschaft als Verpächter übernommen hat, an die Pächter weitergegeben.
5. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Kleingartenverein zur Kündigung des Pachtvertrages nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
6. Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

2. Kleingärtnerische Nutzung

1. Der dem Pächter überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in § 1 Bundeskleingartengesetz geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
Ein Kleingarten ist ein Garten, der
 - a) dem Pächter zur nicht erwerbsmäßigen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und
 - b) in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).
2. Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von Zierpflanzen (Stauden, Sommerblumen, Ziergehölze) und Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern), sowie im erweiterten Sinne gemäß § 3 Bundeskleingartengesetz auch das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen.
3. Die einzelnen Kulturen sollen keine Monokulturen sein.
4. Zur Erholungsnutzung zählen: die Laube, Anbauten, Rasenflächen, sonstige bauliche Anlagen wie nicht überdachte Pergolen, Wasserbecken, Wege etc.

3. Pflege und Instandhaltung der Anlage

1. Die Pächter sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Kleingärten ordnungsgemäß bewirtschaften.
2. Die Pächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten werden.
3. Dem Kleingartenverein gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Kleingartenvereins zulässig.
4. Der an der Parzelle angrenzende Weg ist von jedem Pächter sauber zu halten. Das gilt besonders für die Beseitigung des Wegebegleitgrüns, Erhalt der öffentlichen Wander-/Radwege und der Außenhecken. Eine Änderung der Bepflanzung der öffentlichen Wander- /Radwege ist nur mit Zustimmung des Kleingartenvereins möglich.
5. Nach schriftlicher (oder mündlicher) Aufforderung des Kleingartenvereins ist dieser

Gartenfreunde Jülich-Heckfeld e. V.

berechtigt, nach Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist, die Pflege/Instandsetzung der Außenanlage und Außenhecken, sowie die Beseitigung des Wegebegleitgrüns auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen, sofern dieser die o. a. Arbeiten nicht fristgerecht erledigt hat.

6. Auf dem Pachtgrundstück dürfen weder Erde noch andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (z. B. größere Auffüllungen, größere Geländemodellierungen).
7. Im Kleingarten darf kein Unrat oder Baumaterial auf Dauer offen gelagert werden.

4. Gemeinschaftsarbeit

1. Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Pflege und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
2. Die Gemeinschaftsarbeit wird in Art und Umfang vom Kleingartenverein festgelegt.
3. Jeder Pächter verpflichtet sich, den Weisungen des Kleingartenvereins zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
4. Pro Gartenjahr/Parzelle sind vom Pächter die festgelegten Arbeitsstunden (Rückvergütung max. in Höhe der Gartenumlage) an festgesetzten Terminen zu erbringen. Kann diese nicht persönlich erbracht werden, kann eine entsprechende Arbeitskraft als Ersatz gestellt werden.

5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

1. Der Kleingarten ist vom Pächter im Sinne der Gartenordnung Punkt 2 selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem Zustand zu halten.
2. Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.
3. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken, sowie Automaten und der gewerbsmäßige Handel sind nicht gestattet.
4. Kann ein Pächter aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Kleingartenvereins einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden. Bis maximal sechs Wochen ist keine Genehmigung erforderlich.

6. Gartenlaube

1. Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen dieser Gartenordnung, das Bundeskleingartengesetz, der Bebauungsplan der Stadt Jülich, der Generalpachtvertrag, sowie der Pachtvertrag.
2. Mit der Genehmigung zur Erstellung einer Gartenlaube sind folgende Auflagen verbunden: Holz- oder Steinbauweise, eingeschossig, Traufhöhe Pultdach maximal 2,60 m / Satteldach maximal 3,60 m, Laubengröße inkl. aller überdachten Freisitze maximal 24 m². Frühbeete, Folienüberdachungen und Gewächshäuser werden nicht zu den 24 m² hinzugerechnet.
3. Alle Um- oder Anbauten an der Gartenlaube, sowie deren Überlassung an Dritte,

sind nicht erlaubt.

4. Der Garten ist mit einer Gartenummer von außen erkennbar zu beschriften.

7. Ver- und Entsorgung der Laube

1. Der Anschluss der Laube an das Stromversorgungsnetz, an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet.
2. Als Toilette kann in der Gartenlaube ein Trockenklosett bzw. eine Campingtoilette aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind nicht erlaubt. Die jeweils geltenden Umweltbestimmungen sind zu beachten.
3. Zulässig ist die Ausstattung des Gartens mit einer Solaranlage. Die Solaranlagen dürfen nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 (2) des Bundeskleingartengesetzes verwendet werden, sondern nur zur Gewinnung von Arbeitsstrom.
4. Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Windrädern zur Versorgung der Laube.
5. Sichtbare Funk- und Fernsehantennen, sowie Parabolantennen, dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden. Fest verlegte Anschlusskabel sind unzulässig.
6. Unzulässig ist ebenfalls die Ausstattung der Laube mit Kaminen.

8. Sonstige bauliche Anlagen

1. Unzulässig sind folgende bauliche Anlagen: Betonieren der Gartenwege, Unterkellerung, sowie Aufstockung der Laube, überdachte Pergolen, sofern sie nicht als Freisitz (Terrasse) gerechnet werden, Kleintierställe, schriftlich nicht genehmigte An- und Umbauten/Nebenbauten.
2. Zulässig sind folgende baulichen Anlagen: Markisen, offene Pergolen, Windschutzwände an besonders exponierten Lagen, Grill aus Fertigteilen sowie gemauert, Kellerschächte von maximal 1 m³ zur Aufbewahrung von Gartenerzeugnissen, schriftlich genehmigte Teichanlagen.
3. Im Bereich Gereonstraße und Pumphaus sind Teiche bis zu einer Größe von 8 m² Wasserfläche gestattet. Zur Dichtung des Teiches sind nur vor geformte Teichbecken aus Kunststoff, Folien, Lehm- und Tondichtungen, sowie Tonbausteine zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherungspflicht ausdrücklich dem Pächter obliegt.
4. Im Anlagenbereich Rurdamm sind Teiche nicht gestattet (Überschwemmungsgebiet der Rur).
5. Handelsübliche Gewächshäuser dürfen bis zu einer maximalen Gesamtfläche von 12 m² und 2,50 m Höhe zur Erzeugung von Obst/Gemüse aufgestellt werden, sofern keine weitere Folienüberdachung in der Parzelle genutzt wird. Das Lagern von Fremdmaterial, Werkzeugen oder Gartenmöbeln im Gewächshaus ist ganzjährig nicht zulässig.
6. Folienüberdachungen für Tomate /Tomatenhäuschen sind bis zu einer Fläche von 12 m² und 2,50 m Höhe in Leichtbauweise zulässig, sofern kein Gewächshaus

genutzt wird.

7. Pro Parzelle ist ein Fahnenmast zugelassen. Der Fahnenmast und die Fahnengröße dürfen das natürliche Gartenbild, sowie die Kleingartenanlage in ihrem Gesamtbild nicht stören.
8. Zeitweise zulässig, sind folgende baulichen Anlagen: aufblasbares Kunststoff-Schwimmbecken (saisonal), sowie der Aufbau eines Partyzeltes (bis zu maximal acht aufeinander folgenden Tagen).
9. Die Bauvorhaben 8.2. bis einschließlich 8.6. bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Kleingartenverein, auf deren Erteilung kein Rechtsanspruch besteht.

9. Gehölze

1. Gehölze (alle Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. Altbestände sind auf 4 m Höhe zu kürzen bzw. inklusive Wurzeln zu entfernen. Einzelstehende Koniferen (Nadelgehölze) sind nur gestattet, sofern sie niedrig wachsend und im ausgewachsenen Zustand 2,00 m Höhe nicht überschreiten. Darüber hinaus sind sie sofort inklusive aller Wurzeln zu entfernen. Altbestände müssen spätestens bei Gartenaufgabe vom Pächter entfernt werden.
2. Hecken als Außenbepflanzung sind bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m zulässig.
3. Bei Gehölzkrankheiten ist der Kleingartenverein umgehend zu benachrichtigen, um in Verbindung mit den örtlichen Behörden geeignete Maßnahmen abzustimmen zu können.

10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

1. Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nur mit Zustimmung des Kleingartenvereins verändert werden. Der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Grenzeinrichtungen ist untersagt.
2. Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten bedarf der vorherigen Genehmigung des Kleingartenvereins.
3. Als Einfriedungen sind nur Maschendraht- und Stabgitterzäune zulässig. Der Pächter hat jeweils den rechten Zaun (vom nummerierten Eingangstor aus gesehen) seines Pachtgrundstückes zu erstellen. Zäune an Fußwegen und Innenzäune dürfen eine maximale Zaunhöhe von 1,50 m ab Oberkante Gelände besitzen. Zäune an Straßen dürfen eine maximale Zaunhöhe von 2,00 m ab Oberkante Gelände besitzen.
4. Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Bauten und Pflanzungen nach dem Nachbarschaftsrecht sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bauten, Bäume und Sträucher so zu platzieren, dass es dem Gesamtbild der Anlage entspricht.

11. Pflanzen und Düngung

1. Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den

Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes.

2. Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das gültige Pflanzenschutzgesetz. Es dürfen demnach nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind. Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen nur gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden.
3. Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Schadstoff ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Grundsätzlich sind im Kleingarten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel zu verwenden.
5. Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen, sowie bei heißer Witterung zu unterlassen.

12. Bodenpflege und Bodenschutz

1. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden und das Grund-/Oberflächenwasser nicht eintreten.
2. Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
3. Das Ausbringen von Streusalz/Salzen im Garten und in der Anlage, sowie zum Zwecke der Beseitigung des Wegebegleitgrüns, ist verboten.

13. Abfallbeseitigung

1. Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden.
2. Verrottbare Abfälle sind im Kleingarten auf einem Kompostplatz/-behälter zu kompostieren. Der Pächter ist verpflichtet, mindestens einen Kompostplatz/-behälter anzulegen/anzuschaffen, der nicht in unmittelbarer Nähe der nachbarschaftlichen Laube errichtet werden darf.
3. Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.
4. Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten nicht möglich ist, hat der Pächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.
5. Das Ablagern von Schnittgut auf den festgelegten Plätzen ist nur am frühen Abend des Vortages vor dem Häckseltermin gestattet.
6. Das Abbrennen von Holz und Abfällen ist in der gesamten Kleingartenanlage nicht zulässig.
7. Sperrmüll wird nach telefonischer Terminabsprache an den hierfür vorgesehen Stellen in der Kleingartenanlage abgeholt. Es können pro Jahr zwei Termine angemeldet und jeweils maximal 4 m³ Sperrmüll bereitgestellt werden. Diese beiden Abfuhrungen sind kostenlos. Säcke, Kleinkram und Kartons gehören nicht zum Sperrmüll.

8. Der Abholplatz ist nach der Sperrmüllabholung durch den Pächter auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen, und ggf. von zurückgebliebenen Kleinteilen zu reinigen. Er hat den Restmüll ordnungsgemäß zu entsorgen.

14. Tier- und Umweltschutz

1. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist es verboten Hecken, Wallhecken, Gebüsch sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt hiervon bleiben schonende Form-/Pflugeschnitte.
2. Die Stadt Jülich und der Kleingartenverein sind zur Entnahme von Bodenproben aus jeder Kleingartenparzelle berechtigt.

15. Tierhaltung

1. Tierhaltung oder Kleintierzucht (Enten, Gänse, Kaninchen, Hasen, Hühner, Tauben, Vögel etc.) mit Ausnahme von Bienen, Frösche und Igel ist in der Kleingartenanlage verboten. Die Fütterung von streunenden Katzen/Hunden ist verboten.
2. Werden Haustiere (Hunde/Katzen) in den Garten mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Hunde sind grundsätzlich in der gesamten Kleingartenanlage (öffentliche Bereiche) an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen in der Kleingartenanlage sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

16. Wasserversorgung

1. Die Parzelle kann mit einer Wasserpumpe ausgestattet werden. Die Kosten für die Bohrung, die Anschaffung der Pumpe, die Pflege sowie die Instandhaltung trägt der Pächter.
2. Regenwasser von Laube und Gewächshaus, sowie Wasser aus dem Erdreich, werden über die Bewässerung wieder der Natur zurückgeführt.

17. Verkehr

1. Die Kleingartenanlage darf nur im Schritttempo befahren werden.
2. Die Anlage und die Anlagenwege sind öffentlich zugänglich.
3. Das dauerhafte Abstellen, Reparieren (einschließlich Ölwechsel) und Waschen von Kraftfahrzeugen jeder Art, Wohnwagen und Anhängern auf der gesamten Fläche der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.
4. Parken ist nur auf den ausgewiesenen befestigten Plätzen gestattet.
5. Das Radfahren ist in der Anlage Gereonstraße nur im Schritttempo gestattet. Äußerste Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern wird dabei vorausgesetzt.

18. Ruhe und Ordnung

1. Verordnungen der Stadt Jülich, hinsichtlich der Ausübung ruhestörender Tätigkeiten

Gartenfreunde Jülich-Heckfeld e. V.

- und insbesondere die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, gelten für die Kleingartenanlage in der jeweils gültigen Fassung.
2. Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.
 3. Größere und länger andauernde Baumaßnahmen sind beim Kleingartenverein anzumelden.
 4. Der Einsatz von elektrischen Rasenmähern oder Rasenmähern mit Verbrennungsmotor ist montags bis freitags jeweils von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sowie samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr gestattet.
 5. Durch den Kleingartenverein angeordnete Arbeiten wie Rasenmähen, Hecke schneiden, Ausästen von Bäumen und Sträuchern oder ähnliches, an den Gemeinschaftsflächen können auch außerhalb dieser Zeitbeschränkungen ausgeführt werden.
 6. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
 7. Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.
 8. Der Gebrauch sowie die Aufbewahrung von Waffen jeglicher Art sind in der Kleingartenanlage verboten.
 9. Aus Sicherheitsgründen ist jegliches offenes Feuer in der Kleingartenanlage verboten. Das Grillen ist ausschließlich mit Gas oder mit Holzkohle und handelsüblichen Grillanzündern erlaubt.

19. Pachtdauer

1. Das Pachtverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Pachtvertrages und endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt. Mit dem überlebenden Ehepartner(in)/Lebenspartner(in) kann ein Folgepachtvertrag abgeschlossen werden. Ein von zwei Personen unterschriebener Pachtvertrag wird automatisch fortgesetzt. Mit volljährigen Kindern kann der Pachtvertrag auf schriftlichen Antrag fortgesetzt werden.
2. Der Pächter erkennt ausdrücklich an, dass eine zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Kleingartenverein rechtswirksam zustande gekommene Aufhebung des Generalpachtvertrages über das Gesamtgelände oder eines Teiles der Kleingartenanlage, von der auch seine Pachtfläche berührt wird, zur Folge hat, dass auch das Rechtsverhältnis aus dem vorliegenden Pachtvertrag zum gleichen Zeitpunkt als beendet gilt. Einen Anspruch auf eine vergleichbare Ausgleichfläche besteht für den Pächter nicht.
3. Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Kleingarten in ordnungsgemäßem und einwandfreiem Zustand an den Kleingartenverein zu übergeben. Er bleibt jedoch in jeder Beziehung für den Garten verantwortlich bis zur Übergabe an seinen Nachfolger, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Pachtjahres. Der Pächter ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Kleingartenvereins über den Garten anderweitig zu verfügen.

20. Bewertung / Wertermittlung bei Pächterwechsel

1. Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Kleingartenverein bestimmten Pachtfolger für die dem bisherigen Pächter gehörenden Gartenanlagen bei der Übergabe ein Ablösebetrag an den weichenden Pächter zu entrichten. Falls die Ermittlung des Ablösebetrages erforderlich ist, gelten für beide Seiten verbindlich die „Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten“ (herausgegeben vom Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V. Düsseldorf und dem Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V. Lünen). Die Kosten der Wertermittlung trägt der weichende Pächter.
2. Sollten Lauben, Aufbauten sowie Pergolen/Freisitze die maximal zulässigen 24 m² übersteigen, so müssen diese zunächst vom weichenden Pächter abgerissen/rückgebaut werden (sofern nicht Bestandschutz besteht). Die Kosten für Abriss/Rückbau sowie die ordnungsgemäße Entsorgung gehen zu dessen Lasten. Nach Beendigung der Rückbauarbeiten wird durch den Kleingartenverein eine Abnahme durchgeführt. Sofern die Abnahme mängelfrei verläuft und es zu keinen weiteren Beanstandungen kommt, kann durch den Kleingartenverein ein geeigneter Nachpächter ausfindig gemacht werden.
3. Kann der Kleingarten nach Kündigung des Pachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Aufbauten und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Pächter nach Aufforderung durch den Kleingartenverein verpflichtet, die Aufbauten und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme dem Kleingartenverein zu überlassen. Kommt der Pächter dieser Aufforderung nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zuzüglich Gartenumlage zu leisten und den Pachtgarten gemäß Punkt 5 bis zur Neuverpachtung zu bewirtschaften.
4. Bei Erbstreitigkeiten, Scheidung oder Pfändung muss die Gartenparzelle u. U. gegen den Willen des Pächters geschätzt werden. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
5. Folgende Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen werden bei der Gartenschätzung nicht bewertet, können aber von dem Nachfolgepächter abgelöst werden: Markisen, Rollläden, die komplette Laubeneinrichtung, Rasenmäher, Arbeitsgeräte, Kinderspielgeräte, Sandkästen.
6. Folgende Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen müssen vor der Übergabe des Gartens entfernt oder rückgebaut werden: übergroße Lauben, Aufbauten sowie Pergolen/Freisitze, die die maximal zulässigen 24 m² übersteigen, Sichtschutzwände, Nebenbauten, Betonflächen, Gehölze über 4 m, des Weiteren alle baulichen Anlagen, sofern sie ohne Genehmigung durch den Kleingartenverein erstellt wurden.

21. Pachtzins

1. Die Höhe des Pachtzinses je m² und Jahr ist in dem Generalpachtvertrag festgelegt und wird dem Pächter jeweils gesondert mitgeteilt.
2. Das Pachtjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

3. Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und der auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallende Pachtzins sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Kleingartenverein berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

22. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

1. Der Kleingartenverein sowie die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung auch in Abwesenheit des Pächters, die Gartenparzelle inkl. aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen.
2. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
3. Der Kleingartenverein ist berechtigt, Familienmitgliedern und Gästen des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
4. Diebstähle und Beschädigungen sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

23. Haftung

1. Der Kleingartenverein haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage dem Pächter oder einem Dritten entstandenen Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens der Kleingartenanlage.
2. Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine eigenmächtigen Änderungen vorgenommen sowie Beschädigungen verursacht werden. Er haftet auch für seine Familienmitglieder, Gäste, Lieferanten etc. Bei Verstößen ist der Kleingartenverein berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Pächters/Verursachers wieder herstellen zu lassen. Der Pächter verpflichtet sich, den Kleingartenverein schadlos zu stellen, falls dieser für Schäden von Dritten in Anspruch genommen wird.
3. Der Pächter sollte sich ausreichend versichern.

24. Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße des Pächters gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung seitens des Kleingartenvereins nicht behoben oder nicht unterlassen werden, können zur Kündigung des Pachtvertrags führen und werden entsprechend dem Bundeskleingartengesetz geahndet.

25. Änderungen

1. Über Änderungen der Gartenordnung, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, sowie

Gartenfreunde Jülich-Heckfeld e. V.

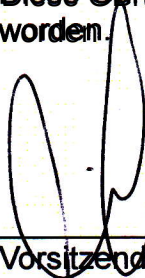
in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Kleingartenverein im Einvernehmen mit der Stadt Jülich.

2. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

26. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung ist in der Vorstandssitzung am 04.03.2016 beschlossen worden.

Diese Gartenordnung ist in der Mitgliederversammlung am 04.03.2016 beschlossen worden.



1. Vorsitzende/r
Nina Winter



2. Vorsitzende/r
Karsten Stritzke